

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Friedhofsgebührenordnung) der Stadt Aalen vom 21. März 2013, zuletzt geändert am 24. November 2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6, Absatz 3; § 4 Absatz 4 Ziffern 1 bis 4, § 5 Absatz 1, § 6 sowie § 7 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Erdbestattung in ein einfachtiefes Grab
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Bestattung. | 1.200 € |
| 2. | Erdbestattung in ein doppeltiefes Grab
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Bestattung. | 1.750 € |
| 3. | Erd- und Urnenbestattung eines Kindes unter 10 Jahren
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl, sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Bestattung. | 350 € |
| 4. | Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdgrab mit Angehörigen
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl, sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Bestattung. | 785 € |
| 4 a | Urnenbeisetzung in ein Urnen -oder Erdgrab ohne Angehörige
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl, sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), ohne Beisein von Angehörigen, ohne Aufsicht. | 300 € |
| 4 b | Urnenbeisetzung im anonymen Grab mit Angehörigen
Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl, sowie Herstellen | 659,66 € |

und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Bestattung.

- | | | |
|------------|---|-----------------|
| 4 c | Urnenbeisetzung im anonymen Grab ohne Angehörige | 252,10 € |
| | Verwaltungsaufwand einschließl. Grabauswahl, sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), ohne Beisein von Angehörigen, ohne Aufsicht. | |
| 5. | Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 470 € |
| | Verwaltungsaufwand einschließl. Auswahl der Urnennische, Bereitstellen der Infrastruktur (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4), Aufsicht bei der Beisetzung. | |
| 6. | Trauerfeier ohne Bestattung | 260 € |
| | Verwaltungs- und Personalaufwand (ohne Gebühren nach § 4 Abs. 4). | |

(3) Zuschläge für Zusatzleistungen **50 €**

Für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten je angefangene Stunde und Personalkraft.

(4) Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Aufbahrungsgebäude | |
| 1.1. Aufbahrungsraum | 400 € |
| 1.2. Aufbahrungsraum mit besonderer Ausstattung/
Sezierraum | 500 € |
| 2. Kühlzellen | |
| 2.1 Tagessatz | 50 € |
| 2.2 Höchstsatz bei anschließender Bestattung auf einem städt. Friedhof | 100 € |
| 3. Aussegnungshalle | |
| 3.1. geschlossene Aussegnungshalle | 460 € |
| 3.2. offene Aussegnungshalle | 330 € |
| 4. Orgel/ Soundanlage | 40 € |

§ 5 Gräbergebühren

(1) Für die Einräumung von Rechten an Grabstätten in den städtischen Friedhöfen werden folgende Gräbergebühren erhoben:

- | | | |
|-----------|--------------------------|---------|
| 1. | Reihengräber | |
| 1.1 | Erdbestattungsreihengrab | 1.650 € |
| 1.2 | Kinderreihengrab | 600 € |
| 1.3 | Urnenreihengrab | 1.450 € |

1.4	Anonymes Urnengrabfeld	1.092,44 €
1.5	Urnenrasenreihengrab	1.300 €
1.6	Rasenreihengrab (Sarggrab)	2.000 €
1.7	Baumbestattungsreihengrab	1.500 €

2. Wahlgräber

2.1	Wahlgrab in der Reihe	
	a) einfachtief	2.700 €
	Verlängerungsjahr	135 €/Jahr
	b) doppeltief	3.380 €
	Verlängerungsjahr	169 €/Jahr
2.2	Rasenwahlgrab in der Reihe	
	a) einfachtief	3.100 €
	Verlängerungsjahr	155 €/Jahr
	b) doppeltief	3.800 €
	Verlängerungsjahr	190 €/Jahr
2.3	Wahlgrab an Haupt- und Zwischenwegen	
	a) einfachtief	3.440 €
	Verlängerungsjahr	172 €/Jahr
	b) doppeltief	4.100 €
	Verlängerungsjahr	205 €/Jahr
2.4	Rasenwahlgrab an Haupt- und Zwischenwegen	
	a) einfachtief	3.600 €
	Verlängerungsjahr	180 €/Jahr
	b) doppeltief	4.500 €
	Verlängerungsjahr	225 €/Jahr
2.5	Wahlgrab an Einfriedungen, in Rondellen und Nischen	
	a) einfachtief	4.200 €
	Verlängerungsjahr	210 €/Jahr
	b) doppeltief	4.900 €
	Verlängerungsjahr	245 €/Jahr
2.6	Kinderwahlgrab	1.200 €
	Verlängerungsjahr	80 €/Jahr
2.7	Urnenwahlgrab	2.280 €
	Verlängerungsjahr	152 €/Jahr

2.8	Urnenrasenwahlgrab Verlängerungsjahr	1.890 € 126 €/Jahr
2.9	Urnennische im Kolumbarium Verlängerungsjahr	3.450 € 230 €/Jahr
2.10	Urnennische im Kolumbarium mit Abdeckplatte Verlängerungsjahr	4.170 € 278 €/Jahr
2.11	Baumbestattungswahlgrab Verlängerungsjahr	3.000 € 200 €/Jahr
2.12	Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld* Verlängerungsjahr*	2.010 € 134 €/Jahr
2.13	Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld mit zentralem Grabstein und Grabkennzeichnung* Verlängerungsjahr*	2.490 € 166 €/Jahr

* Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist an den gleichzeitigen Abschluss entsprechender Pflegeverträge mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner sowie der Einhaltung der Gestaltungsvorschriften für Grabmale in Urnengemeinschaftsgräbern (Anlage 1 der Friedhofsordnung) gebunden. Die Kosten für Pflege und Einzelgrabstein sind nicht in den Gebühren inbegriffen.

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung stehender oder liegender Grabmale, eines Grabmalzusatzes und sonstiger Grabausstattungen oder zur Anbringung einer Verschlussplatte an einer Urnennische werden (mit Ausnahme der Anbringung eines Holzkreuzes ohne Sockel) folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1.	Urnen-, Kinder- und Erdbestattungsgräber	75 €
2.	Verschlussplatten an Urnennischen (sofern nicht von der Stadt gestellt), Grabmale für Urnenrasengräber, Grabsteine im Urnengemeinschaftsfeld	44 €

(2) Für die Zulassung einer gewerblichen Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen

1.	einmalige Zulassung	80 €
2.	unbefristete Zulassung	200 €

(3) Ansonsten findet die Satzung der Stadt Aalen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 7 Sonstige Gebühren / Auslagenersatz

(1) Für das Abräumen von Gräbern einschließlich Entfernung der Grabmäler werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.	Einzelgrab (Reihen- oder Wahlgrab) ohne Einfassung	327,73 €
2.	Familiengrab ohne Einfassung oder Einzelgrab (Reihen- oder Wahlgrab) mit Einfassung	411,76 €
3.	Familiengrab mit Einfassung	495,80 €
4.	Kindergrab, Urnengrab, Urnennische	218,49 €
5.	Urnengemeinschaftsgrab, Baumbestattungsgrab, Urnenrasengrab (Reihen- oder Wahlgrab)	58,82 €

(2) Für die Durchführung von Ausgrabungen und Entnahmen (Umbettungen) werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.	Urne aus einem Erdgrab innerhalb v. städt. Friedhof	550 €
2.	Urne aus einem Erdgrab zum Fremdfriedhof	440 €
3.	Urne aus einer Kolumbariumsanlage innerhalb von städt. Friedhof	480 €
4.	Urne aus einer Kolumbariumsanlage zum Fremdfriedhof	400 €
5.	Von Verstorbenen und Gebeinen	2.300 €

(3) Sonstige Kostenersätze

1.	Urnenversand	130 €
2.	Plattenbelag bei neu erworbenen Erdgräbern (Reihen- oder Wahlgräber)	280 €

(4) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in die Grundgebühren nicht einbezogen sind, sofern nicht in der Gräbergebühr enthalten, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

(5) Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder eines sonstigen Auftrags von Hinterbliebenen Auslagen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, so sind sie besonders zu erstatten.

(6) Bei vorzeitig abgeräumten Grabstätten (§ 19 Abs. 2 Friedhofsordnung) vor Ablauf der Ruhezeit wird eine Gebühr für die Pflege der abgeräumten Grabfläche von 55 € pro Jahr und Grabstelle erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Aalen, den 24.07.2026

Brütting
Oberbürgermeister